

BESTIMMUNGEN FÜR DEN **FRAUENFUSSBALL**

Gültig ab 6.2.2023

INHALTSVERZEICHNIS

RICHTLINIEN FÜR ÖSTERREICHISCHE FRAUENFUSSBALLBEWERBE	4
Präambel	4
§ 1 Grundsätzliches	4
§ 2 Einteilung des Österreichischen Frauenfußballs:.....	4
§ 3 Die ÖFB Frauen Bundesliga	5
§ 3a Die Frauen Future League	5
§ 4 Die ÖFB 2. Frauen Bundesliga	5
§ 5 Auf- und Abstieg.....	6
§ 6 Trainerlizenzen.....	6
§ 7 Regeln und Spielorganisation	6
§ 8 Spielberechtigung.....	7
§ 9 Schiedsrichter.....	7
§ 10 Frauenprotestkomitee	8
§ 11 Bestimmungen über 1b Mannschaften	8
§ 12 Sonstiges.....	8
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER ÖFB FRAUEN BUNDESLIGA SOWIE DER FRAUEN FUTURE LEAGUE.....	9
Präambel	9
§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeit.....	9
§ 2 Ehrenpreis	10
§ 3 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung.....	10
§ 4 Bewerbsdurchführung und Spielmodus	10
§ 4a Lizenzierung.....	11
§ 5 Spielberechtigung und Auswechselspielerinnen	11
§ 6 Dressen	12
§ 7 Spieltermine	13
§ 8 Spielorganisation und Finanzielles.....	14
§ 9 Beschaffenheit der Plätze und Ausrüstung.....	15
§ 10 Ausschlüsse und Verwarnungen.....	16
§ 11 Beglaubigungen.....	16
§ 12 Schiedsrichterbesetzungen und Schiedsrichtergebühren.....	16
§ 13 Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der ÖFB Frauen Bundesliga und der ÖFB 2. Frauen Bundesliga.....	17
§ 14 Sonstiges.....	17
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER ÖFB 2. FRAUEN BUNDESLIGA	18
Präambel	18
§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeit.....	18
§ 2 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung.....	19

§ 3	Bewerbsdurchführung und Spielmodus	19
§ 4	Auf- und Abstiegsbestimmungen ÖFB 2. Frauen Bundesliga/3. Leistungsstufe	20
§ 5	Spielberechtigung und Auswechselspielerinnen	20
§ 6	Dressen	20
§ 7	Spieltermine	20
§ 8	Spielorganisation und Finanzielles	22
§ 9	Beschaffenheit der Plätze und Ausrüstung	23
§ 10	Beglaubigungen	24
§ 11	Schiedsrichterbesetzungen und Schiedsrichtergebühren	24
§ 12	Sonstiges	24

BESTIMMUNGEN FÜR 2. MANNSCHAFTEN (1B) IM ÖSTERREICHISCHEN FRAUENFUSSBALL 25

§ 1	Stellung einer 2. Mannschaft	25
§ 2	Nichtteilnahme	25
§ 3	Aufstiegsrecht	25
§ 4	Spielberechtigung	25
§ 5	Sonstiges	26

RICHTLINIEN FÜR ÖSTERREICHISCHE FRAUENFUSSBALLBEWERBE

Präambel

Die Richtlinien für Österreichische Frauenfußballbewerbe sind für den gesamten Österreichischen Frauenfußball verbindlich. Auf Grund der Besonderheiten des Österreichischen Frauenfußballs ergänzen sie die anderen in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen des ÖFB und regeln damit die Grundlagen des Frauenfußballs in Österreich.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Zur Förderung des Frauen-Fußballsportes werden flächendeckende Bewerbe in zumindest drei Leistungsstufen angestrebt. Die Organisationsleitung obliegt für die erste Leistungsstufe (ÖFB Frauen Bundesliga), die zweite Leistungsstufe (ÖFB 2. Frauen Bundesliga) sowie die Frauen Future League den zuständigen Organen des ÖFB. Die darunter liegenden Leistungsstufen werden von den Landesverbänden organisiert.
- (2) Die Durchführungsbestimmungen werden für die ÖFB Frauen Bundesliga, die ÖFB 2. Frauen Bundesliga und die Frauen Future League vom Präsidium des ÖFB erlassen. Für die dritten und die darunter liegenden Leistungsstufen werden die Durchführungsbestimmungen unter Berücksichtigung sämtlicher einschlägiger ÖFB-Vorschriften und Bestimmungen von den Landesverbänden erlassen.
- (3) Für die Struktur und die Organisation des Österreichischen Frauenfußballs ist grundsätzlich die ÖFB-Sportkommission verantwortlich.

§ 2 Einteilung des Österreichischen Frauenfußballs:

- (1) Der österreichische Frauenfußball gliedert sich wie folgt:

Leistungsstufe	Name	Geografischer Bereich	Bewerbsführung
1. Leistungsstufe	ÖFB Frauen Bundesliga	bundesweit	ÖFB
2. Leistungsstufe	ÖFB 2. Frauen Bundesliga	bundesweit	ÖFB
3. Leistungsstufe und darunter	Frei wählbar durch den LV	Bundesland	Landesverband

- (2) Parallel zum Bewerb der ÖFB Frauen Bundesliga veranstaltet der ÖFB für die 1b Mannschaften der daran teilnehmenden Vereine die Frauen Future League.
- (3) Darüber hinaus veranstaltet der ÖFB jährlich einen Frauen-Cup (ÖFB Frauen Cup).
- (4) Der Erstplatzierte der ÖFB Frauen Bundesliga ist Österreichischer Frauenfußball-Staatsmeister.

§ 3 Die ÖFB Frauen Bundesliga

- (1) Die Organisation und der Spielbetrieb in der ersten Leistungsstufe richten sich nach den vom ÖFB erlassenen Durchführungsbestimmungen.
- (2) Der ÖFB Frauen Bundesligabeauftragte wird vom Präsidium des ÖFB auf Vorschlag der ÖFB-Sportkommission für die Dauer von vier Jahren ernannt, wobei eine Abberufung bzw. Neuernennung jederzeit erfolgen kann. Er übt diese Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der ÖFB Frauen Bundesligabeauftragte ist der ÖFB-Sportkommission berichts- und auskunftspflichtig und hat am Ende seiner Funktionsperiode dieser Kommission Rechenschaft abzulegen.
- (4) Der ÖFB ist gemeinsam mit dem Frauen Bundesligabeauftragten für den Spielbetrieb der ersten und zweiten Leistungsstufe sowie der Frauen Future League verantwortlich. Hinsichtlich der restlichen Leistungsstufen hat er ein Informationsrecht, das er jederzeit gegenüber dem jeweils zuständigen Spielausschuss geltend machen kann. Er arbeitet mit den für den Frauenfußball zuständigen Mitarbeitern des ÖFB eng zusammen.

§ 3a Die Frauen Future League

Die Organisation und der Spielbetrieb in der Frauen Future League richten sich nach den vom ÖFB erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 4 Die ÖFB 2. Frauen Bundesliga

- (1) Die ÖFB 2. Frauen Bundesliga wird in einer österreichweiten Spielgruppe ausgetragen.
- (2) Die Spielgruppe besteht aus maximal 12 Vereinen.
- (3) Für die Administration der Spielgruppe ist der ÖFB verantwortlich.
- (4) Hinsichtlich der dritten und der darunter liegenden Leistungsstufen haben die Landesverbände Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 5 Auf- und Abstieg

- (1) Die Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der 1. und der 2. Leistungsstufe werden in den Durchführungsbestimmungen der ÖFB Frauen Bundesliga geregelt. Die Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der 2. und der 3. Leistungsstufe werden in den Durchführungsbestimmungen für den Relegationsbewerb der zweit- und dritthöchsten Frauen-Leistungsstufe geregelt. Für die niedrigeren Leistungsstufen haben die Landesverbände in den Durchführungsbestimmungen diesbezügliche Regelungen vorzusehen.
- (2) Hinsichtlich sämtlicher Fragen betreffend den Auf- oder Abstieg von einer Leistungsstufe in die andere entscheidet das jeweils zuständige Gremium der höheren Leistungsstufe nach Maßgabe der geltenden Durchführungsbestimmungen, den ÖFB-Meisterschaftsregeln sowie etwaiger Sonderbestimmungen.
- (3) Gegen diese Entscheidung gibt es die Möglichkeit der Berufung an die ÖFB-Sportkommission. In dritter Instanz entscheidet der Rechtsmittelsenat des ÖFB.

§ 6 Trainerlizenzen

- (1) Trainer der 1. Leistungsstufe müssen mindestens über eine UEFA-A-Lizenz verfügen. Trainer der 2. Leistungsstufe und der Frauen Future League müssen mindestens über eine UEFA-B-Lizenz oder den bisherigen Trainerlehrgang eines Landesverbandes verfügen.
- (2) Die Trainer sämtlicher anderen Vereine sollten zumindest über eine UEFA-B-Lizenz verfügen oder den bisherigen Trainerlehrgang eines Landesverbandes absolviert haben.

§ 7 Regeln und Spielorganisation

- (1) Die Bewerbe im Österreichischen Frauenfußball sind grundsätzlich nach den ÖFB-Meisterschaftsregeln durchzuführen. Weiters sind für die erste, die zweite Leistungsstufe sowie die Frauen Future League die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sowie für die niedrigeren Leistungsklassen die Bestimmungen der Landesverbände zu beachten.
- (2) Dem veranstaltenden Verein verbleiben die Einnahmen des Spiels. Dieser hat alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Kosten (Schiedsrichter-Gebühren, Organisationskosten etc.) zu tragen.
- (3) In Abänderung der ÖFB-Meisterschaftsregeln dürfen in den Bewerben der Frauen Future League, der 2. und der niedrigeren Leistungsstufen bis zu 5 Spielerinnen ersetzt werden. Ein Rücktausch ist nicht gestattet.

- (4) Für den Fall des Ausscheidens einer Mannschaft während des laufenden Bewerbes (ab dem Zeitpunkt der Auslosung) muss ebenfalls in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen Vorsorge getroffen werden.
- (5) Sollten bei einem Verein der ÖFB Frauen Bundesliga U17 Nationalteamspielerinnen einberufen werden, so ist aus diesem Grund keine Spielverlegung bzw. Spielabsage gemäß § 8 der Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb möglich.

§ 8 Spielberechtigung

- (1) An den Meisterschaftsspielen im Frauenfußball dürfen nur Spielerinnen teilnehmen, die im Sinne des Regulativs für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler spielberechtigt sind. Für die Spielerpasskontrolle und die Ausfertigung der Spielberichte gelten die entsprechenden ÖFB-Bestimmungen.
- (2) Für einen Wechsel zu einem Verein der ÖFB Frauen Bundesliga sowie der ÖFB 2. Frauen Bundesliga sind die Übertrittszeiten der Bundesliga (§ 7 Abs 1 lit b Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler), für alle anderen Vereinswechsel die Übertrittszeiten der Landesverbände (§ 7 Abs 1 lit a Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler) zu beachten. Es gilt das Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler.
- (3) Spielerinnen, die zwischen dem Ende der Sommerübertrittszeit der Landesverbände und dem Ende der Sommerübertrittszeit der Bundesliga für einen Verein der ÖFB Frauen Bundesliga oder der ÖFB 2. Frauen Bundesliga angemeldet werden, dürfen bis zur nächsten Übertrittszeit nur in der ÖFB Frauen Bundesliga sowie in der Future League oder der ÖFB 2. Frauen Bundesliga eingesetzt werden.
- (4) In Angelegenheiten der Kontroll- und Meldeausschüsse unterliegen die Vereine, Spielerinnen und Funktionäre der Strafgewalt jenes Landesverbandes, bei dem sie gemeldet sind.

§ 9 Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichterbesetzung erfolgt für die ÖFB Frauen Bundesliga sowie für die Frauen Future League durch die ÖFB-Schiedsrichterkommission und für die ÖFB 2. Frauen Bundesliga und die darunter liegenden Leistungsstufen durch den Landesverband des veranstaltenden Vereins.
- (2) Die Gebühren richten sich nach den Schiedsrichter-Gebührenordnungen des ÖFB und der Landesverbände.

§ 10 Frauenprotestkomitee

- (1) Für die erste und zweite Leistungsstufe sowie die Frauen Future League sind Proteste gegen Entscheidungen der 1. Instanz an das beim ÖFB eingerichtete Frauenprotestkomitee im Wege der ersten Instanz zu richten. Dieses setzt sich aus je einem Vertreter dreier verschiedener Landesverbände zusammen und ist im Anlassfall von der für den Frauenfußball verantwortlichen Mitarbeiterin des ÖFB einzuberufen. Die Protestgebühr beträgt Euro 180,-. Für den Fall der Abweisung des Protestes verfällt die Protestgebühr zugunsten des ÖFB.
- (2) Gegen die Entscheidungen des Frauenprotestkomitees ist die Anrufung des Rechtsmittelsenates des ÖFB zulässig.
- (3) Für die darunter liegenden Leistungsstufen sind entsprechende Vorschriften von den Landesverbänden zu erlassen.

§ 11 Bestimmungen über 1b Mannschaften

- (1) Die Vereine der ÖFB Frauen Bundesliga müssen zusätzlich mit einer 1b Mannschaft am Meisterschaftsbetrieb der Frauen Future League teilnehmen.
- (2) Die Bestimmungen für 2. Mannschaften (1b) im Österreichischen Frauenfußball sind einzuhalten.

§ 12 Sonstiges

- (1) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhersehbaren Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet die ÖFB-Sportkommission.
- (2) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.
- (3) Diese Fassung der Richtlinien für den Österreichischen Frauenfußball tritt mit 1.7.2022 in Kraft.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER ÖFB FRAUEN BUNDESLIGA SOWIE DER FRAUEN FUTURE LEAGUE

Gültig ab 06.02.2023

Präambel

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Durchführung des Meisterschaftsbewerbes der ÖFB Frauen Bundesliga, der höchsten Leistungsstufe im Österreichischen Frauenfußball. Ergänzend kommen die jeweils in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen des ÖFB zur Anwendung, insbesondere wird auf die Richtlinien für den Österreichischen Frauenfußball verwiesen.

§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeit

- (1) Mit der Organisation der ÖFB Frauen Bundesliga sowie der Frauen Future League ist die ÖFB-Sportkommission betraut. Diese zeichnet somit für die administrative Leitung, Durchführung und Überwachung des Bewerbes verantwortlich. Mit der Erledigung aller administrativen Aufgaben ist die Geschäftsstelle des ÖFB in Zusammenarbeit mit dem ÖFB Frauen Bundesligabeauftragten betraut.
- (2) Die ÖFB-Sportkommission entscheidet in allen Angelegenheiten der ÖFB Frauen Bundesliga sowie der Frauen Future League in erster Instanz mit folgenden Ausnahmen:
 - a) In Straf- und Beglaubigungsangelegenheiten ist in erster Instanz der Straf- und Beglaubigungsausschuss der Bundesliga zuständig. Proteste gegen Entscheidungen der 1. Instanz sind innerhalb von 14 Tagen an das beim ÖFB eingerichtete Frauenprotestkomitee im Wege der ersten Instanz zu richten. Die Protestgebühr beträgt Euro 180,--. Für den Fall der Abweisung des Protestes verfällt die Protestgebühr zugunsten des ÖFB. In dritter Instanz ist der ÖFB-Rechtsmittelsenat zuständig.
 - b) In Angelegenheiten des Kontrollausschusses ist der Kontrollausschuss jenes Landesverbandes zuständig, dem der Verein zugehörig ist. Es kommen die Instanzenzüge des jeweiligen Landesverbandes zur Anwendung.
 - c) In Angelegenheiten der Lizenzierung für Bewerbe der UEFA ist in erster Instanz der Lizenzausschuss (Senat 5) der Bundesliga zuständig. Gegen Entscheidungen der 1. Instanz steht dem Lizenzbewerber das Recht des Protests an das Protestkomitee der Bundesliga zu. Streitigkeiten zwischen dem Lizenzbewerber und der Österreichischen Fußball-Bundesliga als Lizenzgeber entscheidet nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzugs das Ständige Neutrale Schiedsgericht der Bundesliga, ein Schiedsgericht gem. §§ 577 ff ZPO, endgültig.

- (3) Abgesehen von in diesen Bestimmungen gesondert geregelten Fällen steht gegen Beschlüsse der ÖFB-Sportkommission den beteiligten Vereinen der schriftliche Protest an den Rechtsmittelssenat des ÖFB binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Protestgebühr beträgt € 250,- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des ÖFB. Der Rechtsmittelssenat entscheidet in letzter Instanz endgültig.
- (4) Zum Zweck der besseren Administration des Bewerbes und der Information der Vereine kann ein Frauenbundeligaausschuss einberufen werden. Dieser besteht aus je einem Vertreter der teilnahmeberechtigten Vereine. Der entsendete Vertreter muss zur Abgabe verbindlicher Erklärungen berechtigt sein, die durch den Verein nicht widerrufen werden können.
- (5) Die ÖFB Frauen Bundesliga und die Frauen Future League werden über „Fußball-Online“ administriert. Es obliegt der ÖFB-Geschäftsstelle die in diesem Zusammenhang auf Grundlage der ÖFB-Meisterschaftsregeln ergänzend zu erlassenden Regelungen anzuordnen.

§ 2 Ehrenpreis

Der erstplatzierte Verein der jährlich durchzuführenden Meisterschaft ist Österreichischer Frauenfußball-Staatsmeister und erhält den zur Verfügung gestellten Ehrenpreis (Verbleib beim Verein bis zum Ende der folgenden Meisterschaft). Die Spielerinnen der Siegermannschaft erhalten die von der BSO zur Verfügung gestellten Staatsmeistermedaillen (20 Stück).

§ 3 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung

Die 10 Vereine der ÖFB Frauen Bundesliga sind am Bewerb der ÖFB Frauen Bundesliga, sowie deren 1b Mannschaften an der Frauen Future League, teilnahmeberechtigt und -verpflichtet.

§ 4 Bewerbsdurchführung und Spielmodus

- (1) Die ÖFB Frauen Bundesliga ist die höchste Leistungsstufe im Österreichischen Frauenfußball. Parallel zum Bewerb der ÖFB Frauen Bundesliga veranstaltet der ÖFB für die 1b Mannschaften der daran teilnehmenden Vereine die Frauen Future League.
- (2) Die ÖFB Frauen Bundesliga sowie die Frauen Future League erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet.
- (3) Die ÖFB Frauen Bundesliga sowie die Frauen Future League bestehen aus 10 Vereinen.
- (4) Im Rahmen des im Meisterschaftsmodus durchgeführten Bewerbes spielt jede Mannschaft zweimal gegen jede teilnehmende gegnerische Mannschaft (Hin- und Rückrunde). Das Heimrecht ergibt sich durch die Auslosung.

- (5) Bei einem verschuldeten Nichtantreten zu einem Pflichtspiel hat der Verein, unbeschadet der durch den Straf- und Beglaubigungsausschuss der Bundesliga in 1. Instanz zu treffenden disziplinarischen Maßnahmen, dem Gegner eine Pönale (Schadenersatzzahlung) in der Höhe von € 1.500,- zu leisten.
- (6) Bei Ausscheiden einer Mannschaft während des laufenden Bewerbes (ab dem Zeitpunkt der Auslosung) hat der betreffende Verein eine Pönale in der Höhe von € 3.000,- auf das vom ÖFB bekannt gegebene Konto zu überweisen. Bei Ausscheiden nach dem Herstdurchgang muss dieser Verein eine Entschädigung von € 600,- an jene Vereine leisten, denen im Frühjahrsdurchgang das jeweilige Heimrecht verwehrt wird.

§ 4a Lizenzierung

- (1) Vereine, die im kommenden Spieljahr an UEFA-Klubwettbewerben teilnehmen wollen, müssen sich während des laufenden Spieljahres dem Lizenzierungsverfahren unter sinngemäßer Anwendung des UEFA-Reglements zur Klublizenzierung für die UEFA Women's Champions League unterziehen.
- (2) Diesbezügliche Lizenzanträge müssen bis spätestens 3. März des laufenden Spieljahres bei der Österreichischen Fußball-Bundesliga gestellt werden, welche für die Lizenz-Administration zuständig ist. Für den Kernprozess, den Verfahrensablauf, die Zulässigkeit des Lizenzantrags und die Sanktionen gelten sinngemäß die diesbezüglichen Regelungen (insbesondere Kapitel 1 – 5) der Lizenzbestimmungen für die höchste Spielklasse der Österreichischen Fußball-Bundesliga.
- (3) In erster Instanz entscheidet der Senat 5 der Österreichischen Fußball-Bundesliga. In zweiter Instanz entscheidet das Protestkomitee der Österreichischen Fußball-Bundesliga.
- (4) Proteste gegen Entscheidungen der ersten Instanz sind innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung der begründeten Langtextausfertigung schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Geschäftsstelle der Bundesliga unter zeitgleichem Erlag der Protestgebühr in Höhe der Protestgebühr für die Klubs der zweithöchsten Spielklasse der Österreichischen Fußball-Bundesliga einzubringen. Das Protestkomitee entscheidet verbandsintern endgültig. Eine Schiedsklage ist bei sonstigem Verfall innerhalb von 8 Tagen nach verbandsinterner endgültiger Entscheidung beim Ständigen Neutralen Schiedsgericht der Bundesliga einzubringen. Der Verfahrensgang des Ständigen Neutralen Schiedsgerichts ist in einer eigenen Verfahrensordnung geregelt.

§ 5 Spielberechtigung und Auswechselspielerinnen

- (5) Hinsichtlich der Spielberechtigung sind die Richtlinien des Österreichischen Frauenfußballs, die ÖFB-Meisterschaftsregeln und die Bestimmungen des ÖFB-Regulativs heranzuziehen.

- (6) Sofern eine Kooperation zwischen einem Verein der ÖFB Frauen Bundesliga und einem Verein einer niedrigeren Leistungsstufe besteht, dürfen Spielerinnen dieses Vereins (Stammverein) für den Bundesligaverein an Spielen der Frauen Future League sowie an den Spielen des Stammvereins teilnehmen. Die betreffenden Spielerinnen sind in der Übertrittszeit der ÖFB Frauen Bundesliga beim zuständigen Landesverband zu melden. Der Verein der ÖFB Frauen Bundesliga darf diese Spielerinnen nur mit Zustimmung des Stammvereins in der Frauen Future League zum Einsatz bringen.
- (7) In Abänderung der Richtlinien für österreichische Frauenfußballbewerbe ist eine Spielerin erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres in der Kampfmannschaft spielberechtigt. In der Frauen Future League ist eine Spielerin nach Vollendung des 14. Lebensjahres spielberechtigt.
- (8) Auf dem Spielbericht können 18 Spielerinnen (11+7 Auswechselspielerinnen) nominiert werden.
- (9) Bei Spielen der Frauen Future League dürfen bis zu fünf Spielerinnenwechsel vorgenommen werden. Jede Mannschaft ist während der zweiten Halbzeit in höchstens drei Spielunterbrechungen berechtigt, die Spielerinnenwechsel vorzunehmen. Die Halbzeitpause gilt dabei nicht als Spielunterbrechung. Spielerinnen, die nach Ausschöpfung der drei Spielunterbrechungen eingewechselt werden, gelten als nicht spielberechtigt im Sinne von § 103 ÖFB-Rechtspflegeordnung, auch wenn die Höchstzahl an Spielerinnenwechsel noch nicht erreicht ist.

§ 6 Dressen

- (1) Es darf nur in Dressen mit Rückennummern gespielt werden.
- (2) Wenn bei der Austragung eines Spieles zwei Mannschaften aufeinandertreffen, die gleichfarbige oder verwechselbare Bekleidung tragen, so hat die Heimmannschaft das Recht, in ihren offiziellen Farben zu spielen.
- (3) Jede Spielerin hat auf der Brust oder der Vorderseite des Ärmels (rechts vom Träger ausgesehen) das Logo der ÖFB Frauen Bundesliga zu tragen. Dieser Trikotbereich ist von jeglichen anderen Aufnähern und Klebern freizuhalten.
- (4) Die Mannschaftsbetreuer beider Mannschaften haben bis spätestens 45 Minuten vor dem Spiel dem Schiedsrichterteam eine Garnitur der Dressen (Leibchen, Hose, Stutzen bzw. Tormannleibchen, -hose und -stutzen) vorzulegen (in Original oder digital).

§ 7 Spieltermine

- (1) Die Auslosung sowie die Festsetzung der Spieltage obliegen der Geschäftsstelle des ÖFB. Diese werden den Teilnehmern rechtzeitig bis 6 Wochen vor dem ersten Spieltag einer Saison über „Fußball-Online“ mitgeteilt.
- (2) Die Spiele müssen zu den festgelegten Spieltagen durchgeführt werden. Die genauen Spieltermine und Beginnzeiten sind im Einvernehmen der beiden Teilnehmer bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Herbst- bzw. Frühjahrssaison festzulegen. Die Spieltermine sind im „Fußball-Online“-System einzugeben und erhalten dadurch Verbindlichkeit.
- (3) Grundsätzlich sind die Spiele der ÖFB Frauen Bundesliga an Freitagen zwischen 19:00 bis 20:00, an Samstagen ab 14:00 oder an Sonntagen zwischen 10:30 bis 16:00 Uhr anzusetzen. Spiele mit Vereinen ab einer Entfernung von ca. 150 km (eine Fahrtstrecke) können nur im Einvernehmen beider Vereine festgelegt werden. Bei der Festlegung der Spieltermine und der Beginnzeiten müssen allfällige fernsehrechtliche Verpflichtungen zwingend berücksichtigt werden. Sofern sich die beiden Vereine nicht auf einen Spieltermin einigen können bzw. fernsehrechtliche Verpflichtungen vorliegen, setzt die ÖFB Geschäftsstelle diesen fest. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (4) Die Spiele der Frauen Future League sollen nach den Spielen der ÖFB Frauen Bundesliga stattfinden. In Absprache mit dem Gastverein kann das Spiel der Frauen Future League auch davor oder am nächsten Tag terminisiert werden. Ebenso kann bei TV-Livespielen der ÖFB Frauen Bundesliga kann das Spiel der Frauen Future League vorher stattfinden.
- (5) Nachträgliche Spielterminverlegungen sowie Änderungen der Beginnzeiten sind ausschließlich über das „Fußball-Online“-System bis 14 Tage vor dem geplanten Spieltermin nur im Einvernehmen der betroffenen Vereine und mit Zustimmung der ÖFB-Geschäftsstelle gestattet.
- (6) Bei Ausfall einer Meisterschaftsrunde auf Grund von Elementargewalten oder dem Ausfall einzelner Spiele entscheidet der ÖFB Frauen Bundesligabbeauftragte über die Festlegung der neuen Termine, sofern möglich im Einvernehmen mit den betreffenden Vereinen, endgültig.
- (7) Restspielzeit
Wird ein Pflichtspiel aufgrund höherer Gewalt oder aus anderweitigen Gründen ohne Verschulden eines der beiden Vereine nicht beglaubigt, so entscheidet über die Notwendigkeit einer Neuansetzung der Straf- und Beglaubigungsausschuss der Bundesliga. Hierbei ist zu überprüfen, ob in der restlichen Spielzeit eine entscheidende Änderung hätte herbeigeführt werden können. Erfolgt keine Beglaubigung eines solchen Spieles, so ist es zur Austragung der restlichen Spielzeit neu anzusetzen, wobei das abgebrochene Spiel und das Wiederholungsspiel zusammen als ein Pflichtspiel gelten. Alle ausgesprochenen Disziplinarstrafen des abgebrochenen Spieles werden im neuen (restlichen) Spiel übernommen. Sofern eine Mannschaft aufgrund von Disziplinkarten

zum Zeitpunkt des Abbruches dezimiert war, muss mit derselben (dezimierten) Spielerzahl das Spiel fortgesetzt werden. Teilnahmeberechtigt an diesem Spiel (restliche Spielzeit) sind alle an diesem Tage meisterschafts- und einsatzberechtigten Spielerinnen. In allen unvorhergesehenen und nicht angeführten Fällen entscheidet die ÖFB-Geschäftsstelle.

Disziplinkartenauswirkung bei Restspielzeit:

- a) Ausschluss erfolgt vor dem abgebrochenen (ersten) Spiel: Das abgebrochene Spiel wird für die Verbüßung der Pflichtspielsperre angerechnet, die Spielerin ist aber für das neue Spiel (Restspielzeit) gesperrt!
 - b) Ausschluss erfolgt in dem Spiel, welches abgebrochen wird: Sperre wird bei den nächsten Pflichtspielen verbüßt, die Spielerin ist bei der Restspielzeit suspendiert, ihre Mannschaft muss das Spiel dezimiert (z.B. mit 10 Spielerinnen) fortsetzen.
 - c) Ausschluss erfolgt in einem Spiel zwischen abgebrochenem Spiel und Austragung der Restspielzeit: Die Restspielzeit wird für die Verbüßung der Pflichtspielsperre nicht angerechnet. Die Spielerin ist bei Austragung der Restspielzeit spielberechtigt, es sei denn, das für die Verhängung der Spielsperre zuständige Gremium hat im Einzelfall etwas anderes ausgesprochen.
- (8) Zu den festgesetzten Beginnzeiten kommt, außer bei den mit „ohne Wartezeit“ gekennzeichneten Spielen bzw. bei TV-Livespielen, eine Wartezeit von 15 Minuten (bei Normal- und Sommerzeit). Diese Wartezeit können sowohl die anreisenden als auch die Heimvereine ohne Angabe von Gründen in Anspruch nehmen.
- (9) Alle meisterschaftsentscheidenden Spiele der letzten Runde müssen am selben Tag und zur selben Uhrzeit beginnen. Sollten Spiele für die Meisterschaft keine Bedeutung mehr haben, können diese mit Zustimmung des ÖFB Frauen Bundesligabeauftragten verlegt werden.

§ 8 Spielorganisation und Finanzielles

- (1) Für die Organisation eines Spieles ist jeweils jener der Teilnehmer verantwortlich der nach der Auslosung das Heimrecht hat. Er gilt als Veranstalter im Sinne der Meisterschaftsregeln.
- (2) Ein Platzwahltausch ist nur mit Zustimmung der Geschäftsstelle des ÖFB gestattet.
- (3) Der Veranstalter ist für die Ballauflage während des Spiels (auch Ersatzbälle), für die notwendigen Vorkehrungen einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung sowie für die lokale Medienbetreuung zuständig.
- (4) Der Veranstalter behält die allfälligen Einnahmen und trägt die Kosten.

- (5) Der veranstaltende Verein stellt der Mannschaft des Gastvereins pro Spiel 6 - 9 Liter stilles Mineralwasser, in der kalten Jahreszeit drei Liter warmen Tee, kostenlos zur Verfügung. Darüber hinaus sind dem Schiedsrichterteam ausreichend Getränke zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der veranstaltende Verein hat seinem Spielpartner pro Pflichtspiel 25 Akkreditierungen zur Verfügung zu stellen. Die Eintrittspreise können individuell vom jeweiligem Heimverein festgesetzt werden.
Jeder Klub der ÖFB Frauen Bundesliga stellt nach schriftlicher Anfrage jedem anderen Klub der ÖFB Frauen Bundesliga zwei Sitzplatzkarten für jedes Meisterschaftsspiel der ÖFB Frauen Bundesliga kostenlos zur Verfügung. Die Anfrage beim jeweiligen Heimklub muss zumindest 48 Stunden vor dem jeweiligen Meisterschaftsspiel erfolgen.
- (7) Pro Meisterschaftsjahr wird ein Administrationsbeitrag in der Höhe von € 120,- eingehoben. Dieser Betrag ist vor Beginn der Meisterschaft zu überweisen.
- (8) Sämtliche in diesen Bestimmungen vorgesehenen Zahlungen, Strafen oder finanziellen Zuwendungen sind auf das vom ÖFB bekannt gegebene Konto zu überweisen. Sie sind zweckgebunden für den Österreichischen Frauenfußball zu verwenden.

§ 9 Beschaffenheit der Plätze und Ausrüstung

- (1) Die Austragung der Spiele ist nur auf kommissionierten und vom Landesverband genehmigten Sportanlagen erlaubt. Die Sportkommission kann in Absprache mit dem jeweiligen Landesverband ergänzende Auflagen erteilen. Für den Fall, dass die eigene Sportanlage nicht zur Verfügung steht, muss das Spiel auf einem geeigneten Platz in zumutbarer Nähe des Heimvereines ausgetragen werden.
- (2) Sollte ein Verein beabsichtigen sein Heimspiel auf einem Kunstrasenplatz auszutragen ist der Gastverein vorab darüber zu informieren.
- (3) Ist ein Platz auf Grund des Einflusses von Elementargewalten unbenutzbar, so hat der ÖFB Frauen Bundesligabeauftragte der Absage zuzustimmen. Der Gastverein hat für den Fall, dass er die Rechtmäßigkeit der Spielabsage durch den veranstaltenden Verein anzweifelt, das Recht, beim ÖFB Frauen Bundesligabeauftragten eine Kommissionierung des Platzes durch einen Schiedsrichter zu verlangen. Sollten sich die Angaben des Heimvereines als richtig erweisen, trägt der Gastverein die Kosten der Kommissionierung. Entscheidet der Schiedsrichter, dass der Platz bespielbar ist, trägt die Kosten der Kommissionierung der Heimverein. Bei Missbrauch einer Absage entscheidet der zuständige Straf- und Beglaubigungsausschuss der Bundesliga über die zu verhängende Strafe.

- (4) Sofern sich der angeforderte Schiedsrichter bereits vor Ort befindet, entscheidet ausschließlich er über die Bespielbarkeit des Platzes. Die Pflicht zur Verständigung über eine Absage trifft jedenfalls den veranstaltenden Verein.
- (5) Sollten Mannschaften einen oder mehrere Tage vor dem angesetzten Spieltermin zu ihren Auswärtsspielen anreisen, muss der Heimverein einen vom LV genehmigten bespielbaren Ausweichplatz zur Verfügung stellen.
- (6) Jene Plätze, auf denen nur mit Noppenschuhen gespielt werden darf, sind vor Beginn der Meisterschaft bekanntzugeben.
- (7) Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind gestattet, sofern es sich um eine, vom zuständigen Landesverband kommissionierte Flutlichtanlage handelt, die einen Mindestwert von 150 Lux im Mittelwert hat.
- (8) Der ÖFB Frauen Bundesligabeauftragte ist berechtigt, zusätzliche Maßnahmen in Hinblick auf die Gegebenheiten bei den einzelnen Vereinen festzusetzen. Sollten bei der Abhaltung eines Meisterschaftsspieles besondere Bedingungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Platzes und der Ausrüstung der Spieler festgelegt worden sein, ist der Heimverein verpflichtet, den Gastverein darüber mindestens 5 Tage im Voraus zu informieren.

§ 10 Ausschlüsse und Verwarnungen

Bei Ausschlüssen oder Anzeigen hat der Schiedsrichter einen Bericht zu verfassen und ist ein Verfahren beim Straf- und Beglaubigungsausschuss der Bundesliga einzuleiten. Sofern möglich hat dies über Fußball-Online zu erfolgen.

§ 11 Beglaubigungen

Die resultatsmäßige Beglaubigung der Meisterschaftsspiele erfolgt automatisch binnen drei Tagen, sofern keine schriftliche Anzeige innerhalb dieser Frist beim Straf- und Beglaubigungsausschuss der Bundesliga eingeht. Gegen die automatische resultatsgemäße Beglaubigung ist kein Protest möglich.

§ 12 Schiedsrichterbesetzungen und Schiedsrichtergebühren

- (1) Die Schiedsrichtergebühren und die Schiedsrichterbesetzung richten sich nach der ÖFB-Schiedsrichter-Gebühren- und Besetzungsordnung. Die entsprechenden Bestimmungen werden den Teilnehmern rechtzeitig übermittelt.
- (2) Zur Abdeckung eines Anteils der Schiedsrichtergebühren überweist der Verein dem ÖFB zu Beginn des Spieljahres einen Pauschalbetrag in der Höhe von € 2.500, –.

§ 13 Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der ÖFB Frauen Bundesliga und der ÖFB 2. Frauen Bundesliga

- (1) Grundsätzlich steigt der Letztplatzierte der ÖFB Frauen Bundesliga am Ende der Meisterschaft in die 2. Leistungsstufe ab. Die 1b Mannschaft des Absteigers fällt aus der Frauen Future League und wird vom zuständigen Landesverband in eine nach Leistungsniveau adäquate Liga eingeteilt.
- (2) Der Meister der 2. Leistungsstufe steigt in die ÖFB Frauen Bundesliga auf.
- (3) Falls der erstplatzierte Verein der 2. Leistungsstufe – im Falle seiner sportlichen Qualifikation – nicht aufsteigen möchte, hat er diesen Verzicht bis spätestens zehn Tage vor dem letzten Spiel der Meisterschaft dem ÖFB Frauen Bundesligabeauftragten schriftlich mitzuteilen. Das Aufstiegsrecht geht in diesem Fall nicht auf einen der nächstplatzierten Vereine über.
- (4) Die Anzahl der Absteiger aus der ÖFB Frauen Bundesliga richtet sich nach der Anzahl der Aufsteiger aus der 2. Leistungsstufe. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass in der ÖFB Frauen Bundesliga 10 Vereine an der Meisterschaft teilnehmen.

§ 14 Sonstiges

- (1) Allfällige Sponsor- und Marketingverpflichtungen sind unbedingt zu berücksichtigen
- (2) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhersehbaren Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet die ÖFB-Sportkommission.
- (3) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER ÖFB 2. FRAUEN BUNDESLIGA

Gültig ab Saison 2022/23

Präambel

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Durchführung des Meisterschaftsbewerbes der 2. Leistungsstufe im ÖFB Frauenfußball. Ergänzend kommen die jeweils in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen des ÖFB zur Anwendung, insbesondere wird auf die Richtlinien für den Österreichischen Frauenfußball, inkl. den Bestimmungen über 1b Mannschaften verwiesen.

§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeit

- (1) Mit der Organisation der ÖFB 2. Frauen Bundesliga ist die ÖFB-Sportkommission betraut. Diese zeichnet somit für die administrative Leitung, Durchführung und Überwachung des Bewerbes verantwortlich. Mit der Erledigung aller administrativen Aufgaben ist die Geschäftsstelle des ÖFB in Zusammenarbeit mit dem ÖFB Frauen Bundesligabeauftragten betraut.
- (2) Die ÖFB-Sportkommission entscheidet in allen Angelegenheiten der ÖFB 2. Frauen Bundesliga in erster Instanz mit folgenden Ausnahmen:
 - a) In Straf- und Beglaubigungsangelegenheiten ist in erster Instanz der Straf- und Beglaubigungsausschuss der Bundesliga zuständig. Proteste gegen Entscheidungen der 1. Instanz sind innerhalb von 14 Tagen an das beim ÖFB eingerichtete Frauenprotestkomitee im Wege der ersten Instanz zu richten. Die Protestgebühr beträgt Euro 180,--. Für den Fall der Abweisung des Protestes verfällt die Protestgebühr zugunsten des ÖFB. In dritter Instanz ist der ÖFB-Rechtsmittelsenat zuständig.
 - b) In Angelegenheiten des Kontrollausschusses ist der Kontrollausschuss jenes Landesverbandes zuständig, dem der Verein zugehörig ist. Es kommen die Instanzenzüge des jeweiligen Landesverbandes zur Anwendung.
- (3) Abgesehen von in diesen Bestimmungen gesondert geregelten Fällen steht gegen Beschlüsse der ÖFB-Sportkommission den beteiligten Vereinen der schriftliche Protest an den Rechtsmittelsenat des ÖFB binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Protestgebühr beträgt € 250,-- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des ÖFB. Der Rechtsmittelsenat entscheidet in letzter Instanz endgültig.
- (4) Zum Zweck der besseren Administration des Bewerbes und der Information der Vereine kann ein Frauenbundesligaausschuss einberufen werden. Dieser besteht aus je einem Vertreter der

teilnahmeberechtigten Vereine. Der entsendete Vertreter muss zur Abgabe verbindlicher Erklärungen berechtigt sein, die durch den Verein nicht widerrufen werden können.

- (5) Die ÖFB 2. Frauen Bundesliga wird über „Fußball-Online“ administriert. Es obliegt der ÖFB-Geschäftsstelle die in diesem Zusammenhang auf Grundlage der ÖFB-Meisterschaftsregeln ergänzend zu erlassenden Regelungen anzuordnen.

§ 2 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung

An diesem Bewerb sind jene Vereine/Mannschaften spielberechtigt, die aufgrund der letztjährigen Durchführungsbestimmungen qualifiziert sind. Sollte eine Mannschaft auf die Teilnahme verzichten, so ist eine schriftliche Verzichtserklärung bis spätestens am Wochenende der letzten Meisterschaftsrunde (= Sonntag, 24:00 Uhr) an den ÖFB zu richten. Dies gilt auch für Vereine bzw. Mannschaften, die an den Aufstiegsspielen teilnehmen und dem Absteiger aus der ÖFB Frauen Bundesliga. Eine Zurückziehung einer Mannschaft vor oder während der Relegationsspiele ist daher ebenso mit einer Strafe zu belegen, wie bei einem Ausscheiden einer Mannschaft während der Meisterschaft. 1b Mannschaften spielen nach den ÖFB Bestimmungen für 2. Mannschaften.

§ 3 Bewerbsdurchführung und Spielmodus

- (1) Die ÖFB 2. Frauen Bundesliga ist die 2. Leistungsstufe im Österreichischen Frauenfußball und bildet damit den Unterbau zur ÖFB Frauen Bundesliga.
- (2) Die ÖFB 2. Frauen Bundesliga wird in einer österreichweiten Spielgruppe ausgetragen.
- (3) Gespielt wird in der ÖFB 2. Frauen Bundesliga in zwei Durchgängen, jeweils in einer Hin- (Herbst) und Rückrunde (Frühjahr).
- (4) Der Erstplatzierte ist Meister und berechtigt, aufzusteigen.
- (5) Bei einem verschuldeten Nichtantreten zu einem Pflichtspiel hat der Verein, unbeschadet der durch den Straf- und Beglaubigungsausschuss der Bundesliga in 1. Instanz zu treffenden disziplinarischen Maßnahmen, dem Gegner eine Pönale (Schadenersatzzahlung) in der Höhe von € 1.500,- zu leisten.
- (6) Bei Ausscheiden einer Mannschaft während des laufenden Bewerbes (ab dem Zeitpunkt der Auslosung) hat der betreffende Verein eine Pönale in der Höhe von € 3.000,- auf das vom ÖFB bekannt gegebene Konto zu überweisen. Bei Ausscheiden nach dem Herbstdurchgang muss dieser Verein eine Entschädigung von € 600,- an jene Vereine leisten, denen im Frühjahrsdurchgang das jeweilige Heimrecht verwehrt wird.

§ 4 Auf- und Abstiegsbestimmungen ÖFB 2. Frauen Bundesliga/3. Leistungsstufe

Die Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der 2. und der 3. Leistungsstufe werden in den Durchführungsbestimmungen für den Relegationsbewerb der zweit- und dritthöchsten Frauen-Leistungsstufe geregelt.

§ 5 Spielberechtigung und Auswechselspielerinnen

- (1) Hinsichtlich der Spielberechtigung sind die Richtlinien des Österreichischen Frauenfußballs, die ÖFB-Meisterschaftsregeln und die Bestimmungen des ÖFB-Regulativs heranzuziehen.
- (2) Auf dem Spielbericht können 18 Spielerinnen (11+-7 Auswechselspielerinnen) nominiert werden.
- (3) Bei Spielen der ÖFB 2. Frauen Bundesliga dürfen bis zu fünf Spielerinnenwechsel vorgenommen werden. Jede Mannschaft ist während der zweiten Halbzeit in höchstens drei Spielunterbrechungen berechtigt, die Spielerinnenwechsel vorzunehmen. Die Halbzeitpause gilt dabei nicht als Spielunterbrechung. Spielerinnen, die nach Ausschöpfung der drei Spielunterbrechungen eingewechselt werden, gelten als nicht spielberechtigt im Sinne von § 103 ÖFB-Rechtspflegeordnung, auch wenn die Höchstzahl an Spielerinnenwechsel noch nicht erreicht ist.

§ 6 Dressen

- (1) Es darf nur in Dressen mit Rückennummern gespielt werden.
- (2) Wenn bei der Austragung eines Spieles zwei Mannschaften aufeinandertreffen, die gleichfarbige oder verwechselbare Bekleidung tragen, so hat die Heimmannschaft das Recht, in ihren offiziellen Farben zu spielen.
- (3) Jede Spielerin hat auf der Brust oder der Vorderseite des Ärmels des Trikots (rechts vom Träger aus gesehen) das Logo der ÖFB 2. Frauen Bundesliga zu tragen. Dieser Trikotbereich ist von jeglichen anderen Aufnähern und Klebern freizuhalten.
- (4) Die Mannschaftsbetreuer beider Mannschaften haben bis spätestens 45 Minuten vor dem Spiel dem Schiedsrichterteam eine Garnitur der Dressen (Leibchen, Hose, Stutzen bzw. Tormannleibchen, -hose und -stutzen) vorzulegen (in Original oder digital).

§ 7 Spieltermine

- (1) Die Auslosung sowie die Festsetzung der Spieltage obliegen der Geschäftsstelle des ÖFB. Diese werden den Teilnehmern rechtzeitig bis 6 Wochen vor dem ersten Spieltag einer Saison über „Fußball-Online“ mitgeteilt.

- (2) Die Spiele müssen zu den festgelegten Spieltagen durchgeführt werden. Die genauen Spieltermine und Beginnzeiten sind im Einvernehmen der beiden Teilnehmer bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Herbst- bzw. Frühjahrssaison festzulegen. Die Spieltermine sind im „Fußball-Online“- System einzugeben und erhalten dadurch Verbindlichkeit.
- (3) Grundsätzlich sind die Spiele der ÖFB 2. Frauen Bundesliga an Freitagen zwischen 19:00 bis 20:00, an Samstagen ab 14:00 oder an Sonntagen zwischen 10:30 bis 16:00 Uhr anzusetzen. Spiele mit Vereinen ab einer Entfernung von ca. 150 km (eine Fahrtstrecke) können nur im Einvernehmen beider Vereine festgelegt werden. Bei der Festlegung der Spieltermine und der Beginnzeiten müssen allfällige fernsehrechtliche Verpflichtungen zwingend berücksichtigt werden. Sofern sich die beiden Vereine nicht auf einen Spieltermin einigen können bzw. fernsehrechtliche Verpflichtungen vorliegen, setzt die ÖFB Geschäftsstelle diesen fest. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (4) Nachträgliche Spielterminverlegungen sowie Änderungen der Beginnzeiten sind ausschließlich über das „Fußball-Online“-System bis 14 Tage vor dem geplanten Spieltermin nur im Einvernehmen der betroffenen Vereine und mit Zustimmung der ÖFB-Geschäftsstelle gestattet.
- (5) Bei Ausfall einer Meisterschaftsrunde auf Grund von Elementargewalten oder dem Ausfall einzelner Spiele entscheidet der ÖFB Frauen Bundesligabeauftragte über die Festlegung der neuen Termine, sofern möglich im Einvernehmen mit den betreffenden Vereinen, endgültig.
- (6) Restspielzeit
Wird ein Pflichtspiel aufgrund höherer Gewalt oder aus anderweitigen Gründen ohne Verschulden eines der beiden Vereine nicht beglaubigt, so entscheidet über die Notwendigkeit einer Neuansetzung der Straf- und Beglaubigungsausschuss der Bundesliga. Hierbei ist zu überprüfen, ob in der restlichen Spielzeit eine entscheidende Änderung hätte herbeigeführt werden können. Erfolgt keine Beglaubigung eines solchen Spieles, so ist es zur Austragung der restlichen Spielzeit neu anzusetzen, wobei das abgebrochene Spiel und das Wiederholungsspiel zusammen als ein Pflichtspiel gelten. Alle ausgesprochenen Disziplinarstrafen des abgebrochenen Spieles werden im neuen (restlichen) Spiel übernommen. Sofern eine Mannschaft aufgrund von Disziplinkarten zum Zeitpunkt des Abbruches dezimiert war, muss mit derselben (dezimierten) Spielerzahl das Spiel fortgesetzt werden. Teilnahmeberechtigt an diesem Spiel (restliche Spielzeit) sind alle an diesem Tage meisterschafts- und einsatzberechtigten Spielerinnen. In allen unvorhergesehenen und nicht angeführten Fällen entscheidet die ÖFB-Geschäftsstelle.

Disziplinkartenauswirkung bei Restspielzeit:

- a) Ausschluss erfolgt vor dem abgebrochenen (ersten) Spiel: Das abgebrochene Spiel wird für die Verbüßung der Pflichtspielsperre angerechnet, die Spielerin ist aber für das neue Spiel (Restspielzeit) gesperrt!

- b) Ausschluss erfolgt in dem Spiel, welches abgebrochen wird: Sperre wird bei den nächsten Pflichtspielen verbüßt, die Spielerin ist bei der Restspielzeit suspendiert, ihre Mannschaft muss das Spiel dezimiert (z.B. mit 10 Spielerinnen) fortsetzen.
 - c) Ausschluss erfolgt in einem Spiel zwischen abgebrochenem Spiel und Austragung der Restspielzeit: Die Restspielzeit wird für die Verbüßung der Pflichtspielsperre nicht angerechnet. Die Spielerin ist bei Austragung der Restspielzeit spielberechtigt, es sei denn, das für die Verhängung der Spielsperre zuständige Gremium hat im Einzelfall etwas anderes ausgesprochen.
- (7) Zu den festgesetzten Beginnzeiten kommt, außer bei den mit „ohne Wartezeit“ gekennzeichneten Spielen bzw. bei TV-Livespielen, eine Wartezeit von 15 Minuten (bei Normal- und Sommerzeit). Diese Wartezeit können sowohl die anreisenden als auch die Heimvereine ohne Angabe von Gründen in Anspruch nehmen.
- (8) Alle meisterschaftsentscheidenden Spiele der letzten Runde müssen am selben Tag und zur selben Uhrzeit beginnen. Sollten Spiele für die Meisterschaft keine Bedeutung mehr haben, können diese mit Zustimmung des ÖFB Frauen Bundesligabeauftragten verlegt werden.

§ 8 Spielorganisation und Finanzielles

- (1) Für die Organisation eines Spieles ist jeweils jener der Teilnehmer verantwortlich der nach der Auslosung das Heimrecht hat. Er gilt als Veranstalter im Sinne der Meisterschaftsregeln.
- (2) Ein Platzwahltausch ist nur mit Zustimmung der Geschäftsstelle des ÖFB gestattet.
- (3) Der Veranstalter ist für die Ballauflage während des Spiels (auch Ersatzbälle), für die notwendigen Vorkehrungen einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung sowie für die lokale Medienbetreuung zuständig.
- (4) Der Veranstalter behält die allfälligen Einnahmen und trägt die Kosten.
- (5) Der veranstaltende Verein stellt der Mannschaft des Gastvereins pro Spiel 6 - 9 Liter stilles Mineralwasser, in der kalten Jahreszeit drei Liter warmen Tee, kostenlos zur Verfügung. Darüber hinaus sind dem Schiedsrichterteam ausreichend Getränke zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der veranstaltende Verein hat seinem Spielpartner 25 Akkreditierungen zur Verfügung zu stellen. Die Eintrittspreise können individuell vom jeweiligem Heimverein festgesetzt werden.
- (7) Jeder Verein der ÖFB 2. Frauen Bundesliga stellt nach schriftlicher Anfrage jedem anderen Verein der ÖFB 2. Frauen Bundesliga zwei Sitzplatzkarten für jedes Meisterschaftsspiel der ÖFB 2. Frauen Bundesliga kostenlos zur Verfügung. Die Anfrage beim jeweiligen Heimklub muss zumindest 48 Stunden vor dem jeweiligen Meisterschaftsspiel erfolgen.

- (8) Pro Meisterschaftsjahr wird ein Administrationsbeitrag in der Höhe von € 120,- eingehoben. Dieser Betrag ist vor Beginn der Meisterschaft zu überweisen.

§ 9 Beschaffenheit der Plätze und Ausrüstung

- (1) Die Austragung der Spiele ist nur auf kommissionierten und vom Landesverband genehmigten Sportanlagen erlaubt. Die Sportkommission kann in Absprache mit dem jeweiligen Landesverband ergänzende Auflagen erteilen. Für den Fall, dass die eigene Sportanlage nicht zur Verfügung steht, muss das Spiel auf einem geeigneten Platz in zumutbarer Nähe des Heimvereines ausgetragen werden.
- (2) Sollte ein Verein beabsichtigen, sein Heimspiel auf einem Kunstrasenplatz auszutragen, ist der Gastverein vorab darüber zu informieren.
- (3) Ist ein Platz auf Grund des Einflusses von Elementargewalten unbenutzbar, so hat der ÖFB Frauen Bundesligabeauftragte der Absage zuzustimmen. Der Gastverein hat für den Fall, dass er die Rechtmäßigkeit der Spielabsage durch den veranstaltenden Verein anzweifelt, das Recht, beim ÖFB Frauen Bundesligabeauftragten eine Kommissionierung des Platzes durch einen Schiedsrichter zu verlangen. Sollten sich die Angaben des Heimvereines als richtig erweisen, trägt der Gastverein die Kosten der Kommissionierung. Entscheidet der Schiedsrichter, dass der Platz bespielbar ist, trägt die Kosten der Kommissionierung der Heimverein. Bei Missbrauch einer Absage entscheidet der zuständige Straf- und Beglaubigungsausschuss der Bundesliga über die zu verhängende Strafe.
- (4) Sofern sich der angeforderte Schiedsrichter bereits vor Ort befindet, entscheidet ausschließlich er über die Bespielbarkeit des Platzes. Die Pflicht zur Verständigung über eine Absage trifft jedenfalls den veranstaltenden Verein.
- (5) Sollten Mannschaften einen oder mehrere Tage vor dem angesetzten Spieltermin zu ihren Auswärtsspielen anreisen, muss der Heimverein einen vom LV genehmigten bespielbaren Ausweichplatz zur Verfügung stellen.
- (6) Jene Plätze, auf denen nur mit Noppenschuhen gespielt werden darf, sind vor Beginn der Meisterschaft bekanntzugeben.
- (7) Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind gestattet, sofern es sich um eine, vom zuständigen Landesverband kommissionierte Flutlichtanlage handelt, die einen Mindestwert von 150 Lux im Mittelwert hat.
- (8) Der ÖFB Frauen Bundesligabeauftragte ist berechtigt, zusätzliche Maßnahmen in Hinblick auf die Gegebenheiten bei den einzelnen Vereinen festzusetzen. Sollten bei der Abhaltung eines Meister-

schaftsspieles besondere Bedingungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Platzes und der Ausrüstung der Spieler festgelegt worden sein, ist der Heimverein verpflichtet, den Gastverein darüber mindestens 5 Tage im Voraus zu informieren.

§ 10 Beglaubigungen

Die resultatsmäßige Beglaubigung der Meisterschaftsspiele erfolgt automatisch binnen drei Tagen, sofern keine schriftliche Anzeige innerhalb dieser Frist beim Straf- und Beglaubigungsausschuss der Bundesliga eingeht. Gegen die automatische resultatsgemäße Beglaubigung ist kein Protest möglich.

§ 11 Schiedsrichterbesetzungen und Schiedsrichtergebühren

Die Schiedsrichtergebühren und die Schiedsrichterbesetzung richten sich nach der ÖFB-Schiedsrichter-Gebühren- und Besetzungsordnung. Die entsprechenden Bestimmungen werden den Teilnehmern rechtzeitig übermittelt.

§ 12 Sonstiges

- (1) Allfällige Sponsor- und Marketingverpflichtungen sind unbedingt zu berücksichtigen.
- (2) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhersehbaren Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet die ÖFB-Sportkommission.
- (3) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.

BESTIMMUNGEN FÜR 2. MANNSCHAFTEN (1B) IM ÖSTERREICHISCHEN FRAUENFUSSBALL

Gültig ab Saison 2022/23

§ 1 Stellung einer 2. Mannschaft

Klubs der ÖFB Frauen Bundesliga sind verpflichtet und Vereine der ÖFB 2. Frauen Bundesliga haben das Recht, eine zweite Mannschaft zu stellen. Die zweiten Mannschaften beginnen ihren Meisterschaftsbetrieb in der niedrigsten Spielklasse des Landesverbandes bzw. 1b Mannschaften von ÖFB Frauen Bundesligisten spielen in der Frauen Future League. Sollte in einem Landesverband keine 3. Leistungsstufe gespielt werden, so können diese Mannschaften, nach Genehmigung durch die ÖFB-Sportkommission in Absprache mit den beteiligten Landesverbänden, auch in einem benachbarten Landesverband den Spielbetrieb aufnehmen.

§ 2 Nichtteilnahme

Ein Verein der ÖFB Frauen Bundesliga, der seiner Verpflichtung zur Stellung einer 1b-Mannschaft nicht nachkommt, hat eine Pönale von € 2.000,- zugunsten des ÖFB zu entrichten. Im ersten Jahr der Teilnahme der Vereine an der ÖFB Frauen Bundesliga kann die ÖFB-Sportkommission von dieser Pönale absehen.

§ 3 Aufstiegsrecht

Für die 1b Mannschaften, die nicht im Bewerb der Frauen Future League spielen, besteht ein Aufstiegsrecht. Dieses reicht bis in die Spielklasse unterhalb jener der jeweiligen Kampfmannschaft und höchstens bis zur 3. Leistungsstufe. Die 2. Mannschaft muss zumindest eine Spielklasse unter der Kampfmannschaft spielen. Gegebenenfalls ist sie in Folge des Abstiegs der 1. Mannschaft ebenfalls zum Abstieg in eine niedrigere Spielklasse verpflichtet.

§ 4 Spielberechtigung

- (1) Eine Spielerin ist an einem Spieltag in der 2. Mannschaft nicht spielberechtigt, wenn sie am selben Spieltag länger als 45 Minuten bzw. eine Halbzeit (exkl. Nachspielzeit) in der 1. Mannschaft zum Einsatz kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Spieltermin der 2. Mannschaft zeitlich vor jenem der 1. Mannschaft liegt.

- (2) Bei spielfreien Terminen wird das letzte Spiel der 1. Mannschaft im laufenden Meisterschaftsbewerb herangezogen. Spielt eine Spielerin im letzten Spiel des Meisterschaftsbewerbes der 1.

Mannschaft mehr als 45 Minuten bzw. eine Halbzeit (exkl. Nachspielzeit), so ist sie für die restlichen Spiele im noch laufenden Meisterschaftsbewerb der 2. Mannschaft nicht spielberechtigt.

- (3) Bei Nichteinhaltung sind Strafbeglaubigungen vorzunehmen.
- (4) Die Torleute sind von den Beschränkungen dieses Paragraphen ausgenommen. Es werden lediglich die Einsätze in der Meisterschaft herangezogen, Einsätze im ÖFB Frauen Cup haben hierfür keine Bedeutung.
- (5) Von einer Strafbeglaubigung im Sinne des § 4 ist abzusehen, wenn das an einem Spieltag zeitlich nach dem Spiel der 2. Mannschaft festgesetzte Spiel der 1. Mannschaft, kurzfristig ohne Verschulden des Vereines abgesagt wird und daher das Spiel des vorherigen Spieltages für die Spielberechtigung herangezogen werden müsste.
- (6) 1b Mannschaften, die an der Frauen Future League teilnehmen, sind verpflichtet, in den Spielen dieses Bewerbes mindestens sieben U-21 oder jüngere Spielerinnen in die Startaufstellung aufzunehmen. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung wird das Spiel strafverifiziert.

§ 5 Sonstiges

Für die 2. Mannschaften gelten darüber hinaus die Richtlinien für Österreichische Frauenfußballbewerbe und die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Spielklasse. In allen unvorhergesehenen Fällen entscheidet die ÖFB-Sportkommission.